

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980, zuletzt geändert zum 1.10.2023

I Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks –Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

- Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 Prozent der ansetzbaren Kosten.
- Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Für jeden Anschluss wird mindestens der Pauschalbetrag zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung:

	Nettopreis Euro	Mehrwertsteuer (7%) Euro	Gesamtpreis Euro
a) Pauschalbetrag	276,00	19,32	295,32
b) Pauschalbetrag für jeden 10 m überschreitenden Meter Frontlänge des anzuschließenden Grundstücks	15,00	1,05	16,05
c) der Pauschalbetrag (b) wird begrenzt auf	600,00	42,00	642,00

- Der dem Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes beizufügende amtliche Lageplan ist Grundlage der Baukostenzuschussberechnung.

III Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - aus einem Pauschalbetrag bis 10 m Anschlusslänge
 - über 10 m Anschlusslänge wird ein Betrag je angefangenen Meter erhoben
- Die Herstellung von Hausanschlüssen bis DN 50 (DA 63) wird wie folgt berechnet:

	Nettopreis Euro	Mehrwertsteuer (7%) Euro	Gesamtpreis Euro
Einzelverlegung in einem Graben			
Bei Anschlüssen bis 10 m Anschlusslänge (Einführungsstelle bis Grundstücksgrenze)	4.130,00	289,10	4.419,10
Mehrlänge Wasserleitung über 10 m Anschlussleistungslänge	65,00	4,55	69,55

	Netto- preis Euro	Mehr- wert- steuer (19%) Euro	Gesamt- preis Euro
Verlegung mit Erdgas in einem Graben			
Bei Anschlüssen bis 10 m Anschlusslänge (Einführungsstelle bis Grundstücksgrenze)	2.550,00	484,50	3.034,50
Mehrlänge Wasserleitung über 10 m Anschlussleitungslänge	40,00	7,60	47,60

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistungen und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt.

Eigenleistungen	Netto- preis Euro	Mehr- wert- steuer (7%) Euro	Gesamt- preis Euro
Bei Einzelverlegung je Meter auf dem Privatgrundstück	15,00	1,05	16,05

Eigenleistungen	Netto- preis Euro	Mehr- wert- steuer (19%) Euro	Gesamt- preis Euro
Bei gemeinsamer Verlegung mit Erdgas in einem Graben je Meter auf dem Privatgrundstück	15,00	2,85	17,85

4. Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt oder zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV). Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke. Sie betreffen grundsätzlich:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Bauwasseranschlüsse oder temporäre Anschlüsse;
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden und sonstigen Erschwernissen.

5. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), werden die notwendigen Kosten berechnet (einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche in öffentlichen Bereichen).

IV Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die Forderung einer Abschlagszahlung bzw. einer Sicherheitsleistung bleibt unter den Voraussetzungen der §§ 28, 29 AVBWasserV vorbehalten.

V Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 Metern überschreitet.

VI Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV)

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei einem Hauswasserzähler bis zu einer Maximalleistung von 20 m³/h werden berechnet:
1,5 Stundenverrechnungssätze (StVS)
netto: 75,00 Euro, brutto: 80,25 Euro
2. Für die Inbetriebsetzung der Wohnungsinstallation in Verbindung mit einem Wohnungswasserzähler (Messkapsel) werden berechnet:
0,5 Stundenverrechnungssätze (StVS)
netto: 25,00 Euro, brutto: 26,75 Euro
3. Großwasserzähler
Die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Verbindung mit Großwasserzählern mit einer Maximalleistung von mehr als 20 m³ wird nach Aufwand berechnet.

Hinweis:

Im Falle des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV hat der Kunde die Kosten für den Verlust, die Behebung von Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Entsprechendes gilt im Falle des § 19 Abs. 2 AVBWasserV, sofern die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

VII Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. eines Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

VIII Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat den Stadtwerken Schaumburg-Lippe GmbH vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen.

Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen

Für die Unterbrechung der Versorgung 35,00 Euro

Für die Wiederherstellung der Versorgung
1,5 Stundenverrechnungssätze (StVS)
netto: 75,00 Euro, brutto: 80,25 Euro

IX Zusätzliche Regelungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe

1. Rechnungslegung und Bezahlung der Wasserlieferung

1.1 Die Abrechnung des Wasserverbrauchs (§ 24 AVBWasserV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen. Nach der Ablesung erhalten die Kunden die Schlussrechnung.

1.2 Mit der Schlussrechnung wird den Kunden die monatliche Abschlagszahlung mitgeteilt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zunächst aufgrund des Verbrauches des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt, kann aber anders bestimmt werden.

1.3 Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes endgültig anzurechnenden Wasserkosten sind monatliche Abschlagszahlungen eines Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den Stadtwerken nach dem Wasserverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt.

1.4 Ein nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibender Restbetrag ist zwei Wochen nach dem Zustellungstag der Rechnung fällig. Ist der Gesamtbetrag der vom Kunden bezahlten monatlichen Abschlagszahlungen höher als der Jahresrechnungsbetrag, so wird die Differenz erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsrechnung verrechnet.

2. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)

2.1 Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden mit 5,00 Euro* je Mahnung und für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teil-Rechnungsbetrages mit 30,70 Euro* berechnet.

2.2 Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

2.3 Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

3. Bei Unzustellbarkeit der Rechnung werden Bearbeitungsgebühren für die Adressermittlung in Höhe von 15,00 Euro erhoben.*

*Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

X Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes

Der Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck erteilt werden und mindestens enthalten:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Grenzen und Gebäuden (keine Vergrößerung und Verkleinerung) gemäß § 3 Abs. 1 der Baulagenverordnung. Es handelt sich dabei um die amtlichen Lagepläne, die zur Baugenehmigung dem Bauamt einzureichen sind, wobei das Grundstück und die zu errichtenden Gebäude mit allen Grenzen und Maßen eingezeichnet sind und einen Grundriss mit Eintragung des Wasserzähler-Aufstellungsortes (gewünschte Lage des Wasserzählers);
- Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung auf dem anzuschließenden Grundstück;
- soweit erforderlich, sind dem Antrag eine Straßenaufbruchsgenehmigung der betreffenden Gemeindeverwaltung beizufügen.

XI Allgemeines

1. Stundenverrechnungssatz

Der unter Ziffer VI und VIII berechnete Stundenverrechnungssatz (StVS) entspricht dem jeweils geltenden Personalkosten-Verrechnungssatz der Stadtwerke für eine Handwerker, beziehungsweise Helferstunde, zurzeit 50,00 Euro (brutto: 53,50 Euro). Ändert sich der Personalkosten-Verrechnungssatz der Stadtwerke, so wird der StVS automatisch angepasst.

2. Alle Bruttobeträge – mit Ausnahme der Kosten gemäß Ziffer III/ bei Verlegung mit Erdgas in einem gemeinsamen Graben (19%) sowie IX/2 und IX/3 (nicht umsatzsteuerpflichtig) – beinhalten 7% Umsatzsteuer und wurden auf volle Cent gerundet. Maßgebend für die Besteuerung der Lieferungen/Leistungen ist der zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Lieferungen/Leistungen geltende gesetzlich vorgeschriebene Satzsteuersatz, nicht aber das Datum der Beauftragung oder Rechnungstellung.

3. Die vorstehende Regelung gilt bis zu einer etwaigen Änderung, die öffentlich bekannt gemacht wird.

XII Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs mitzuteilen.

XIII Hinweise auf sonstige Regelungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH Preise

Die Preise (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV) sind gesondert geregelt (Preise der Stadtwerke Schaumburg-Lippe für die Versorgung mit Wasser). Daraus ergeben sich auch die preislichen Bemessungsgrößen, deren Änderung den Stadtwerken mitzuteilen sind (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV).

Die angeführten besonderen Regelungen werden Kunden und Anschlussnehmern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.